

Aussagen" immer wieder „erbarmungslos auf die positiven Rechtsgrundlagen eines jeden in Anspruch genommenen Herrschaftsrechts hinwies." Die mit reichem Quellenmaterial belegte Arbeit ist ein Werk von hohem Rang, das von grundlegender Bedeutung bei der weiteren Erforschung des Territorialstaatsrechts im alten Reich bleiben wird.

*Karl Konrad Finke*

Hartmann Frhr. von Mauchenheim gt. Bechtolsheim: Des Heiligen Römischen Reichs unmittelbar-frei Ritterschaft zu Franken Ort Steigerwald im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Gesellschaftsgeschichte des reichsunmittelbaren Adels (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe IX, Band 31). Würzburg: Schöningh, 1972. Teil 1: Text 474 S. Teil 2: Anmerkungen, Anhang, Register, o.S. DM 44,-.

Der in der Form des Ritterorts oder Kantons in seiner untersten Stufe organisierte reichsritterschaftliche Personalverband hat in den letzten Jahren, wie Institutionen des Reiches überhaupt, verstärktes Interesse gefunden. Am Beispiel des Kantons Steigerwald will der Verfasser, Nachfahre einer dem Kanton zugehörigen Familie, in seiner voluminösen Arbeit (474 Textseiten - 1688 Anmerkungen!) Rechte und Pflichten der Mitglieder, ihre Zusammensetzung, ihren Güterfundus aufzeigen. Die reale Verfassungs- und gesellschaftsgeschichtliche Entwicklung, Struktur und Funktion dieser Adelsgruppe sollen untersucht werden. Da aus der Anfangszeit der Kantonsorganisation keine Originalunterlagen erhalten sind, erstreckt sich die oft sehr weitschweifige Darstellung im wesentlichen auf die Zeit vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, ohne Berücksichtigung der Mediatisierung und ihrer Folgen. Die zum Kanton steuerbaren Güter lagen in einem Fünfeck, gebildet aus Main, Regnitz, Aisch und etwa der Linie Windsheim-Marktbreit. Diese Güter und ihre immatrikulierten Besitzer bilden den Kanton, beide vielfachem Wechsel unterworfen. Das personale Element dominierte. In den verschiedenen Konventen, bei der Wahl der Führungsorgane, des Ritterhauptmanns und der Räte kommt das klar zum Ausdruck. Zu überörtlicher politischer Wirkung konnte der Kanton, mit dem Zusammenhalt von steuerpflichtigen Gütern und Familien, internen Streitigkeiten, Auseinandersetzungen mit den mächtigen Nachbarn und dem Beitreiben der Abgaben überbeschäftigt, nicht gelangen. So war er als Relikt der Verfassungswirklichkeit des späten Mittelalters zum Untergang bestimmt, als mit dem Ende des Reiches die Bindung an den Kaiser - der einzige echte, durch Zahlungen teuer erkaufte Rückhalt - zerriß. Diese an sich nicht neuen und für die Ritterschaft insgesamt geltenden Fakten hat der Verfasser mit einer Überfülle von Primärmaterial für seinen Untersuchungsbereich dokumentiert. Das in vielfacher Hinsicht mit zwangsläufigen Wiederholungen analysierte Material läßt die Schwerfälligkeit der Organisation und die geringe Kompetenz deutlich werden. Zugleich liefert das Buch wertvolle Einzelinformationen zu Territorien, Familien und Personen im steigerwaldischen Raum. Das württembergische Franken und seine ritterschaftlichen Gebiete werden in dieser Arbeit nicht angesprochen

*Gerhard Taddey*

Reinhard Barth: Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters. Lübeck 1403-08, Braunschweig 1374-76, Mainz 1444-46, Köln 1396-1400. (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter Bd. 3) Köln: Böhlau 1974. 403 S.

Die vorliegende Dissertation (bei Professor Rolf Sprandel) versucht vorwiegend aus chronikalischer Überlieferung und schriftlichen Zeugnissen das Bewußtsein der streitenden Bürgerparteien in vier wichtigen Städten zu analysieren. Dabei werden die Beschwerden der rebellischen Bürger, ihre Argumente und Motive den Zeugnissen der regierenden Schicht gegenübergestellt und auf diese Weise Einblicke in die Denkweise und das „Selbstverständnis" beider Parteien sowie in die tatsächlichen Verhält-

nisse gewonnen. Wie Sprandel in der Einleitung ausführt, müßte die Verwirklichung dieser Ideen „im Verhalten selbst“ noch gesondert überprüft werden. Die sehr anregende Untersuchung sollte auch für kleinere Städte, soweit die Quellen dies zulassen, Untersuchungen unter der gleichen Fragestellung anregen. *Wu*

Herbert Jäger: Reichsstadt und Schwäbischer Kreis. Korporative Städtepolitik im 16. Jahrhundert unter der Führung von Ulm und Augsburg. (Göppinger akad. Beiträge Nr. 95.) 1975. 328 S. DM 45,-.

Jäger faßt ein Thema an, das in der Forschung bisher sehr vernachlässigt wurde: das Wirken der Reichsstädte (bis ca. 1600) im Schwäbischen Kreis, den er sinnvoll mit der Europäischen Gemeinschaft vergleicht („föderalistisch-genossenschaftliches Handeln“). Der Verfasser weist nach, daß die Städte besonders durch ihre gute Kenntnis des Wirtschaftslebens wesentlich zu den Aktivitäten des Kreises beitrugen. Auch finanziell waren sie die Stützen des Kreises. Die Protagonisten der reichsstädtischen Kreisarbeit waren Augsburg und Ulm. Wenn die politischen Ziele der Städte nicht so realisiert werden konnten, wie diese sich das vorgestellt hatten, so lag das einerseits an der Schwerfälligkeit des Kreis-Apparates, andererseits an der Unfähigkeit (vielleicht auch Unmöglichkeit) einer koordinierten Meinungsbildung – die Interessen der 101 Mitgliedsstände (darunter anfangs 33 Städte) waren zu verschieden, die Egoismen zu groß. So blieb es – diesen Eindruck vermittelt jedenfalls die Studie – bei unzähligen Anregungen, die selten bis zu einer konsequenten Lösung verfolgt wurden. Auch zeigte es sich, daß formale Fragen und Verfahrensfragen einen überaus großen Teil der Tagesarbeit des Kreises ausmachten. Immerhin gab die Kreisverfassung den Städten die Chance, auf eine korporative Geschlossenheit und eine gemeinschaftliche Politik hinzuwirken. Zudem eröffnete der Kreis den Ständen die institutionalisierte Möglichkeit, sich mit der Reichspolitik zu befassen und auf sie einzuwirken (Kreisverhandlungen vor oder nach Reichstagen). Sehr wesentlich war die Tätigkeit des Kreises, wenn er als Schlichter zwischen den Ständen und nach außen auftrat, Maßnahmen zur inneren Sicherheit und Ordnung ergriff und Mißstände in Wirtschaftsfragen zu bereinigen suchte (so nahmen Verhandlungen zur Münzregelung den breitesten Raum ein) – all dies unter besonders aktiver Mitarbeit der Städte. In vielem blieb man allerdings bei Einzelfallregelungen stecken.

Zum Zerfall der Städtepolitik trug schließlich die konfessionelle Trennung bei (es gab 14 protestantische, 11 katholische und 6 paritätische Reichsstädte auf der Städtebank), die zur schwerwiegenden Entfremdung zwischen Augsburg und Ulm führte. Im 17. Jahrhundert ging die Initiative in der Kreispolitik fast ganz auf die Fürsten über. Die Darstellung der Arbeit entspricht ihrem Gegenstand: Es fehlt ihr an Zentrierung. Der Verfasser hat von den Einzelfalldarstellungen zu wenig abstrahiert, sodaß der Gesamteindruck sehr disparat ist. Technisch zu bemängeln ist, daß den Quellenzitate nicht die Richtlinien zur Gestaltung historischer Texte zugrunde gelegt sind, was die Lesbarkeit weiter erschwert. Leider ist die Klebebindung des Buches so schlecht, daß man nach gründlicher Lektüre nur noch ein „Kartenspiel“ in der Hand hat. *U.*

Klaus Geissler: Die Juden in Deutschland und Bayern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. München 1976. 240 S.

Der Titel dieser Münchener Dissertation ist wohl etwas zu anspruchsvoll. Die zeitliche Abgrenzung und die geographische Grundlage bleiben z.T. undeutlich, z.T. offen. Dagegen zeichnet sich das Buch darin aus, daß es eine Vielzahl von Themen aufarbeitet. Die gute Gliederung kann aber das Fehlen eines Registers, das gerade für eine solche Arbeit wünschenswert wäre, nicht ersetzen. Der Verfasser beschreibt alle jüdischen Siedlungen in Deutschland vor 1096. Für den hiesigen Landeshistoriker wäre eine Stellungnahme des Verfassers aus seinen umfangreichen Kenntnissen interessant